

## Satzung

# Sportgemeinschaft Motor Boizenburg e. V. Änderungen eingearbeitet

Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2016

H. Voß  
1. Vorsitzender

## § 1 Allgemeines

Die Sportgemeinschaft wurde am 01.10. 1948 in Boizenburg gegründet und führt den Namen Sportgemeinschaft „Motor Boizenburg“ e. V.

Der Sitz der Sportgemeinschaft ist Boizenburg.

Die Sportgemeinschaft wird in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Hagenow eingetragen.

Die Sportgemeinschaft „Motor Boizenburg“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### 2. Zweck und Aufgaben

- Die SG betreut die Mitglieder und vertritt ihre Interessen.
- Die SG bekennt sich zum Amateurgedanken.
- Die SG wird ehrenamtlich geführt.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht im besondere durch die Förderung des Sports.
- Die Satzungszwecke werden verwirklicht im ins besonders durch den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Kinder, Jugend und Erwachsenensport.

Die Aufgaben der SG sind im Besonderen:

- Pflege des Breitensportes zur Gesundheit und Lebensfreude
- Förderung des Kinder und Jugendsportes
- Sie ist offen für sportinteressierte Bürgerinnen und Bürger
- Sie ist parteipolitisch neutral, sie vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz

### 3. Gemeinnützigkeit

Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Rechtsgrundlagen

1. Die Sportgemeinschaft ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
2. Sie kann Mitglied weiterer Organisationen sein.  
Sie ist Mitglied des Kreissportbundes Ludwigslust und des Landessportbundes Mecklenburg / Vorpommern.  
Sie übt die Mitgliedschaft im Interesse ihrer Abteilungen aus, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist.
3. Die Sportgemeinschaft regelt ihre Arbeit auf der Grundlage  
  
der Satzung  
der Geschäftsordnung  
der Finanzordnung  
und anderer Ordnungen

## § 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:  
  
Erwachsene  
Jugendliche  
Kinder  
- beiderlei Geschlechts -
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
3. Durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Antragsteller die noch nicht volljährig sind, haben auf dem Antrag das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monates, den der Antragsteller im Antrag angegeben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied nicht innerhalb eines Monates nach Eingang vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer Begründung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Sportgemeinschaft mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Sportgemeinschaft zu befolgen und zur Fortentwicklung der Sportgemeinschaft beizutragen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt zum Quartalsende
  - b. Tod
  - c. Ausschluss

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilung zu richten.

2. Der Ausschluss erfolgt:
  - a. wegen schweren Verstoßes gegen satzungsgemäße Pflichten
  - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder groben unsportlichen Verhalten.
  - c. Wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen nach Fälligkeit trotz Mahnungen

Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Ausschluss ist schriftlich durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Ausschlusentscheidung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 2 Wochen das Recht des Einspruches zu.

Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Bis zu diesem Beschluss darf das Mitglied kein Amt und Stimmrecht ausüben.

## § 6 Organe der Sportgemeinschaft

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. die ordentliche Versammlung findet im 1. Quartal jedes Kalenderjahres statt.  
Die Einladung an die Mitglieder hat 30 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand beschließt
  - b. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.

### Bericht des Vorstandes

- a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Funktion und weitere Mitglieder des Vorstandes in direkter Wahl.
  8. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
  9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. 1. dem Vorsitzenden
  - b. 2. aus 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. 3. dem Finanzwart
2. Der Vorstand arbeitet:
  - a. als geschäftsführender Vorstand nach einer Geschäftsordnung in Ergänzung zu der bestehenden Satzung.
  - b. als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführender Vorstand, weiteren Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand leitet die Sportgemeinschaft. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter geleitet. Der Gesamtvorstand tritt 1 x monatlich zusammen.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, darunter 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzender. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten die Sportgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:
  - a. die Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Abteilungen.
  - b. die Verwaltung des Vermögens der Sportgemeinschaft.
  - c. die Bereitstellung von Geldmitteln für die Abteilungen.
  - d. die Regelung des Landes und Kreisbeiträge, Versicherungen, Steuerangelegenheiten.
  - e. die Verhandlungen mit Behörden, Verbänden, Vereinen usw.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a. die Entscheidung über Ausschlüsse.
  - b. die Beratung über den Sportbetrieb der Abteilungen.
  - c. die Kontrolle der Beitragseingänge.
  - d. die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
  - e. Ehrungen
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

## § 9. Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben der Sportgemeinschaft Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

## § 10. Abteilungen

1. Für die in der Sportgemeinschaft betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.  
Im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Sportgemeinschaft ist unterteilt in folgende Abteilungen:

Behindertensport	Kegeln
Boxen/ Kraftsport	Karate
Turnen / Gymnastik	Fußball
Volleyball	Handball
Judo	Jiu-Jitsu
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer, Jugendsprecher und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.	
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer werden von der Abteilungsversammlung auf mindestens 4 Jahre gewählt. Die Einberufungsvorschriften nach § 7 der Satzung gelten entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Sportgemeinschaft verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.	
5. Bei Austritt bzw. Auflösung einer Abteilung aus der Sportgemeinschaft hat der austretende Teil keinen Anspruch auf das Sportgemeinschafts- und Abteilungsvermögen.	

## §11. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

## § 12. Ehrenmitglieder

1. Personen die sich um die Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 13. Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist möglich) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr auch unvermutet bis in das Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

Auf der Jahreshauptversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden oder durch von ihm Beauftragte über das Ergebnis zu berichten.

## § 14 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft der Sportgemeinschaft wird durch die Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben der Sportgemeinschaft sind Mitgliedsbeiträge zu erheben.  
Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
3. Die Sportgemeinschaft finanziert sich weiterhin durch:
  - Einnahmen, Spenden, Stiftungen
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
5. Die Sportgemeinschaft haftet mit ihren Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.  
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen die Grundorganisation.  
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
6. Die Sportgemeinschaft führt eine Hauptkasse.  
Sämtliche Beiträge fließen der Hauptkasse zu.

## § 15 Erstellung von Protokollen

Über Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Vorstände, Beschlüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Auflösung der Sportgemeinschaft

1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mit der Auflösung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Sportgemeinschaft in das Vermögen der Stadt Boizenburg über, die ein eventuelles Restvermögen nur für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.

## § 17. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliedervollversammlung der Sportgemeinschaft am 18.03.2016 in Kraft.